**Hinweis: Vor Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H.) besitzt die Satzung Entwurfscharakter**

# Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnungen im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts in der Fakultät II

Vom 17. November 2026

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK. Schl.-H., S. XXX
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 17. November 2026

Aufgrund § § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 7. Oktober 2026 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 11. November 2026 erfolgt.

## Artikel 1
## Änderung der FPO DÄN-BA

Die FPO DÄN-BA vom 15. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 38) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren und

b) zum Herbstsemester 2026/2027 innerhalb des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften das Studium eines Teilstudiengangs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung aufgegeben und durch das Studium des grundsätzlich durch diese Fachprüfungsordnung geregelten Teilstudiengangs ersetzt haben.

Für die Aufnahme eines Erweiterungsstudiums zum Herbstsemester 2026/2027 gilt Satz 1 entsprechend.“

## Artikel 2
## Änderung der FPO DAR-BA

Die FPO DAR-BA vom 15. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 37) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren und

b) zum Herbstsemester 2026/2027 innerhalb des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften das Studium eines Teilstudiengangs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung aufgegeben und durch das Studium des grundsätzlich durch diese Fachprüfungsordnung geregelten Teilstudiengangs ersetzt haben.

Für die Aufnahme eines Erweiterungsstudiums zum Herbstsemester 2026/2027 gilt Satz 1 entsprechend.“

## Artikel 3
## Änderung der FPO DEU-BA

Die FPO DEU-BA vom 15. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 38) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren und

b) zum Herbstsemester 2026/2027 innerhalb des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften das Studium eines Teilstudiengangs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung aufgegeben und durch das Studium des grundsätzlich durch diese Fachprüfungsordnung geregelten Teilstudiengangs ersetzt haben.

Für die Aufnahme eines Erweiterungsstudiums zum Herbstsemester 2026/2027 gilt Satz 1 entsprechend.“

## Artikel 4
## Änderung der FPO ENG-BA

Die FPO ENG-BA vom 15. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 38) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren und

b) zum Herbstsemester 2026/2027 innerhalb des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften das Studium eines Teilstudiengangs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung aufgegeben und durch das Studium des grundsätzlich durch diese Fachprüfungsordnung geregelten Teilstudiengangs ersetzt haben.

Für die Aufnahme eines Erweiterungsstudiums zum Herbstsemester 2026/2027 gilt Satz 1 entsprechend.“

## Artikel 5
## Änderung der FPO FRA-BA

Die FPO FRA-BA vom 15. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 38) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren und

b) zum Herbstsemester 2026/2027 innerhalb des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften das Studium eines Teilstudiengangs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung aufgegeben und durch das Studium des grundsätzlich durch diese Fachprüfungsordnung geregelten Teilstudiengangs ersetzt haben.

Für die Aufnahme eines Erweiterungsstudiums zum Herbstsemester 2026/2027 gilt Satz 1 entsprechend.“

## Artikel 6
## Änderung der FPO KUM-BA

Die FPO KUM-BA vom 15. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 38) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren und

b) zum Herbstsemester 2026/2027 innerhalb des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften das Studium eines Teilstudiengangs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung aufgegeben und durch das Studium des grundsätzlich durch diese Fachprüfungsordnung geregelten Teilstudiengangs ersetzt haben.

Für die Aufnahme eines Erweiterungsstudiums zum Herbstsemester 2026/2027 gilt Satz 1 entsprechend.“

## Artikel 7
## Änderung der FPO MUS-BA

Die FPO MUS-BA vom 15. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 38) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren und

b) zum Herbstsemester 2026/2027 innerhalb des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften das Studium eines Teilstudiengangs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung aufgegeben und durch das Studium des grundsätzlich durch diese Fachprüfungsordnung geregelten Teilstudiengangs ersetzt haben.

Für die Aufnahme eines Erweiterungsstudiums zum Herbstsemester 2026/2027 gilt Satz 1 entsprechend.“

**Artikel 8**
**Änderung der FPO SOP-BA**

Die FPO SOP-BA vom 15. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 37) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren und

b) zum Herbstsemester 2026/2027 innerhalb des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften das Studium eines Teilstudiengangs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung aufgegeben und durch das Studium des grundsätzlich durch diese Fachprüfungsordnung geregelten Teilstudiengangs ersetzt haben.“

**Artikel 9**
**Änderung der FPO SPA-BA**

Die FPO SPA-BA vom 15. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 38) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren und

b) zum Herbstsemester 2026/2027 innerhalb des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften das Studium eines Teilstudiengangs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung aufgegeben und durch das Studium des grundsätzlich durch diese Fachprüfungsordnung geregelten Teilstudiengangs ersetzt haben.

Für die Aufnahme eines Erweiterungsstudiums zum Herbstsemester 2026/2027 gilt Satz 1 entsprechend.“

**Artikel 10**
**Änderung der FPO TEX-BA**

Die FPO TEX-BA vom 15. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 38) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die

a) vor dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben waren und

b) zum Herbstsemester 2026/2027 innerhalb des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften das Studium eines Teilstudiengangs oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung aufgegeben und durch das Studium des grundsätzlich durch diese Fachprüfungsordnung geregelten Teilstudiengangs ersetzt haben.

Für die Aufnahme eines Erweiterungsstudiums zum Herbstsemester 2026/2027 gilt Satz 1 entsprechend.“

**Artikel 11**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2026 in Kraft.

Flensburg, den 17. November 2026

Prof. Dr. Karsten Mackensen

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg